

**Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Innovation,
Vertragsverhältnis Hausbank - Enddarlehensnehmer,**

Fassung 09/2016

1. Allgemeines

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (im Folgenden: IFB) vergibt das Darlehen aus dem Förderprogramm Hamburg-Kredit Innovation nicht unmittelbar an den Enddarlehensnehmer, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für dieses Darlehen die Haftung gegenüber der IFB übernehmen. Der Antrag ist daher durch den Enddarlehensnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl zu stellen.

Der Hamburg-Kredit Innovation wird von der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität des Horizon 2020- Programm der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und den unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen ("EFSI") ermöglicht. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierung sicherzustellen.

Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Das Darlehen ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 352 vom 24.12.2013. Dies verpflichtet IFB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Informationsblatt De-minimis-Regel“.

Für das Darlehen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

2. Verwendung der Mittel

(1) Das Darlehen darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für welches das Darlehen zugesagt worden ist. Mit dem Vorhaben darf bis zum Abschluss des Darlehensvertrages noch nicht begonnen worden sein.

Das Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag mit dem Enddarlehensnehmer schließt (im Folgenden: Hausbank), ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.

(2) Der Enddarlehensnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die Verwendung der Darlehensmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

(3) Bei Investitionen muss der Investitionsort und bei Betriebsmitteln der Sitz des Unternehmens grundsätzlich Hamburg sein.

3. Kürzungsvorbehalt

Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Führt die Kürzung zu einer Rückforderung, so ist dieser Betrag von dem Enddarlehensnehmer unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen. Die Kürzung führt zu einer Anpassung des Nennbetrags und Tilgungsplans des Darlehens.

4. Zinssatz und Zinstermine

Das Darlehen ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, im Darlehensvertrag ist etwas anderes vereinbart.

5. Abruf der Mittel

(1) ¹Der Abruf des Darlehens bei der Hausbank darf erst erfolgen, wenn dieses innerhalb angemessener Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann. ²Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die IFB zurückzuzahlen. ³Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Satz 2 dieses Absatzes gilt nicht, wenn der Nennbetrag des Darlehens weniger als 15.000 Euro beträgt. ⁵Satz 2 dieses Absatzes gilt auch nicht für die letzte Auszahlungsrate des Darlehens, wenn diese weniger als 15.000 Euro beträgt. Die Hausbank ist berechtigt, angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.

(2) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen, kann die Hausbank die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.

6. Nichtabnahmeentschädigung

Die Hausbank ist berechtigt, jederzeit ganz oder teilweise die Nichtabnahme des weiterzuleitenden Darlehens durch den Enddarlehensnehmer zuzulassen.

Die Hausbank wird eine Nichtabnahmeentschädigung von dem Enddarlehensnehmer erheben.

7. Kosten und Aufwendungen

¹Die Kosten und Aufwendungen der IFB und der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten. ²Ungeachtet der Regelung nach Satz 1 richtet sich ein möglicher Anspruch der IFB oder der Hausbank auf Ersatz von Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften. ³Eine Nichtabnahmeentschädigung oder eine Vorfälligkeitsentschädigung wird ggf. von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet.

8. Leistungen an die Hausbank

Forderungen gegen die Hausbank können nur insoweit mit Leistungen des Enddarlehensnehmers aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Verzug

Kommt der Enddarlehensnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

10. Rückzahlungen

(1) Die Tilgungsraten sind zu den in dem Darlehensvertrag genannten Terminen fällig.

(2) Das Darlehen kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen, ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt.

(3) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden mit Eingang gutgeschrieben und lassen die Höhe der Jahresleistung unberührt.

11. Besicherung

(1) Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Darlehens entstehenden Forderungen gegen den Enddarlehensnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die IFB ab. Nach der Übertragung kann der Enddarlehensnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der IFB gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehen aufrechnen. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die IFB abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die IFB den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem Enddarlehensnehmer erklärt. Die Hausbank ist ferner berechtigt, die für das Darlehen bestellten Sicherheiten auf die IFB zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die IFB werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Enddarlehensnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst. Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der IFB refinanziertes Darlehen vom Enddarlehensnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird – der Absicherung aller an die IFB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Enddarlehensnehmer. Entsprechendes wird, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird, mit diesem vereinbart.

(2) Die für dieses Darlehen vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankdarlehen nicht vorrangig herangezogen werden. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Enddarlehensnehmer für nicht von der IFB refinanzierte Darlehen an den

Enddarlehensnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird – nachrangig zur Absicherung aller an die IFB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Enddarlehensnehmer. Entsprechendes wird, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird, mit diesem vereinbart.

12. Vorlage der Jahresabschlüsse

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Enddarlehensnehmer verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen auf Verlangen der Hausbank oder der IFB oder den unter Nummer 14 genannten Europäischen Institutionen einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Enddarlehensnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

13. Informationspflichten

Der Enddarlehensnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können, zu unterrichten. Insbesondere ist jede Beantragung resp. Bewilligung von weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten mitzuteilen. Die Hausbank ist zur Weitergabe der Informationen an die IFB berechtigt.

14. Prüfungsrechte und Aufbewahrungspflichten

(1) Die IFB und die Hausbank sind berechtigt, bei dem Enddarlehensnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren und die Verwendung des Darlehens gemäß Nummer 2 Absatz 1 vor Ort zu prüfen. Die IFB kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die Kosten dieser Prüfungen trägt der Enddarlehensnehmer, sofern nicht anders vereinbart. Die IFB wird sicherstellen, dass auch beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

(2) Der Enddarlehensnehmer ist verpflichtet, der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und dem EIF jederzeit die von ihnen im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag erbetenen Prüfungen zu ermöglichen, zu dulden, zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Der Enddarlehensnehmer entbindet Hausbank und IFB insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen.

(3) Die Prüfungsrechte schließen auch die Bereitstellung von Informationen zur Evaluierung/Erfolgskontrolle des Förderprogramms „Hamburg-Kredit Innovation“ ein. Gegebenenfalls definiert die IFB dazu bestimmte Kennzahlen.

(4) Der Enddarlehensnehmer erkennt an, dass der Europäische Investitionsfonds („EIF“), die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), die Vertreter der EIB, der

Rechnungshof der europäischen Gemeinschaft („ECA“), die Kommission, die Vertreter der Kommission (einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung („OLAF“)) und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Kontext der „InnovFin KMU Garantie“-Fazilität zu überprüfen und jede andere Stelle, die unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (gemeinsam „relevante Parteien“ genannt) das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen bezüglich dieser Vereinbarung und deren Durchführung anzufordern. Sie sind verpflichtet, Kontrollbesuche und -inspektionen ihrer Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen bei der Hausbank umfassen können, ist sie verpflichtet, jeder relevanten Partei Zugang zu ihren Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

(5) Der Enddarlehensnehmer ist verpflichtet, alle mit dem Darlehen zusammenhängenden Dokumente sieben Jahre nach Ende des Darlehensvertrages aufzubewahren. Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – muss sichergestellt sein, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

15. Datenspeicherung und Veröffentlichung

Folgende Daten werden dem EIF, der EIB und/oder der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Darlehensvergabe mitgeteilt:

- Name der Hausbank,
- Anschrift der Hausbank,
- Name des Enddarlehensnehmers,
- Anschrift des Enddarlehensnehmers,
- Zweck des Darlehens,
- andere persönliche Daten im Zusammenhang mit dem gewährten Darlehen.

Der EIF und/oder die Europäische Kommission werden die zuvor genannten Daten speichern und mindestens bis zum 30.06.2029 aufbewahren.

Der Darlehensnehmer hat das Recht, Nachprüfungen, Korrektur, Löschung und sonstige Änderungen dieser Daten zu beantragen. Entsprechende Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

a) für den EIF:
Europäischer Investitionsfonds / European Investment Fund
37 B avenue J. F. Kennedy
L-2968 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Zu Händen von: EIF Data Protection Officer

b) für die EIB:
European Investment Bank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg
Zu Händen von: EIB Data Protection Officer

c) für die Kommission:
Europäische Kommission / Commission européenne
Directorate General Economic and Financial Affairs
L-2920 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Zu Händen von: European Data Protection Supervisor

Bei Darlehen ab 1,4 Mio. Euro ist der EIF dazu berechtigt, Name und Adresse des Darlehensnehmers sowie Art und Zweck des Darlehens auf seiner Website oder im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen zu nutzen.

Der Enddarlehensnehmer kann eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einreichen, wenn er seine Rechte nach Artikel 286 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Ergebnis der Verarbeitung seiner persönlichen Daten durch den EIF und/oder die Kommission beeinträchtigt sieht. Er kann der Veröffentlichung widersprechen, wenn

- seine legitimen Geschäftsinteressen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt werden könnten,
- die Veröffentlichung seine in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützte Integrität gefährden könnte oder
- eine Veröffentlichung gegen geltendes Recht verstößt.

Der Widerspruch ist gegenüber der Hausbank durch eine schriftliche Erklärung unter Verweis auf einen der vorgenannten Ablehnungsgründe vor dem ersten Zahlungsabruf möglich und mit den Darlehensunterlagen aufzubewahren.

16. Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensvertrag jederzeit im Rahmen der §§ 314, 490 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Enddarlehensnehmers oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Hausbank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn das Darlehen und die Zinsverbilligung zu Unrecht erlangt, nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind oder der Enddarlehensnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
- c) wenn der Enddarlehensnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,

- d) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Enddarlehensnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- e) wenn der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und der Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht,
- f) wenn über das Vermögen des Enddarlehensnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
- g) wenn eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Absatz 1 Satz 1 InsO betrieben wird, der Enddarlehensnehmer die Zahlungen einstellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden,
- h) wenn der Enddarlehensnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat in Verzug ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist, spätestens aber ab einem Zahlungsrückstand von 90 Tagen,
- i) wenn gegen die Bestimmungen der Darlehenszusage oder die zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Allgemeinen Bestimmungen, verstoßen wird oder einer der in dem Darlehensvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt,
- j) wenn unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die IFB von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine schlechtere Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Darlehens nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- k) wenn mit dem zu finanzierenden Vorhaben vor Antragstellung begonnen worden ist,
- l) wenn der Enddarlehensnehmer eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung nicht ermöglicht hat.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

(2) Im Fall einer Teilkündigung werden Nennbetrag und Tilgungsplan des Darlehens angepasst.

17. Abtretung und Aufrechnung

Das Refinanzierungsdarlehen der IFB ist zweckgebunden. Eine Abtretung oder Verpfändung des Auszahlungsanspruchs bedarf der Zustimmung der IFB. § 354 a des Handelsgesetzbuches (HGB) bleibt unberührt.

Eine Aufrechnung seitens des Darlehensnehmers ist ausgeschlossen, soweit seine Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

18. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten letztere vorrangig.

19. Weitergeltung dieser Allgemeinen Bestimmungen

Auch nach Auflösung der Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen gelten für die Abwicklung und in dem dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang diese Allgemeinen Bestimmungen weiter.

20. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Währung und Schriftform

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
- (3) Alle Zahlungen müssen in Euro erfolgen.
- (4) Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform.